

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Juni 1964	Nummer 67
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2120	12. 5. 1964	RdErl. d. Innenministers Untersuchungen der Studierenden an den Pädagogischen Hochschulen in Nordrhein-Westfalen vor der Zulassung zum Studium	786
71312	13. 5. 1964	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Druckgasverordnung; Kennzeichnung von Behältern zur wahlweisen Verwendung für mehrere verflüssigte Gase nach § 4 Abs. 2 der Druckgasverordnung	786
8300	15. 5. 1964	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Aus- und Fortbildung der Beamten und Angestellten in der Verwaltung der Kriegsoferversorgung des Landes Nordrhein-Westfalen; hier: Lehrgänge im Schulungsheim „Haus Waldfrieden“ in Warstein/Sauerland	786

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
13. 5. 1964	Bek. — Verleihung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Heessen, Landkreis Beckum	787
15. 5. 1964	Bek. — Abkommen zwischen dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen und dem Land Nordrhein-Westfalen	787
15. 5. 1964	Bek. — Einziehung von Sera und Impfstoffen	788
	Arbeits- und Sozialminister	
14. 5. 1964	Bek. — Druckgasverordnung; hier: Einbau-Sicherheitsventil für Gasflaschenventile 19.8 Propan DIN 477	790
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 22 v. 19. 5. 1964	791
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 10 v. 15. 5. 1964	791

I.

2120

**Untersuchungen der Studierenden
an den Pädagogischen Hochschulen
in Nordrhein-Westfalen vor der Zulassung
zum Studium**

RdErl. d. Innenministers v. 12. 5. 1964 —
VI A 1 — 06.20.00

Die in den §§ 45 bis 48 des Bundes-Seuchengesetzes v. 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012) i. d. F. v. 23. Januar 1963 (BGBl. I S. 57) getroffenen Regelungen sind unter den Gesichtspunkten der Gesundheitsaufsicht auch für Studierende an Pädagogischen Hochschulen als ausreichend anzusehen.

Da diese Studierenden aber schon im ersten Semester an schulpraktischen Veranstaltungen teilnehmen, ist von den Bewerbern der Nachweis nach § 47 des Bundes-Seuchengesetzes, daß eine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane nicht vorliegt, bereits vor Aufnahme ihres Studiums zu erbringen. Ohne diesen Nachweis werden Bewerber zum Studium an Pädagogischen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen nicht zugelassen.

Weitergehende amtsärztliche Zeugnisse sind für die Immatrikulation nicht erforderlich.

Die Rektoren der Pädagogischen Hochschulen sind durch den Kultusminister entsprechend unterrichtet worden.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte
— Gesundheitsämter —

— MBl. NW. 1964 S. 786.

71312

**Druckgasverordnung
Kennzeichnung von Behältern zur wahlweisen Ver-
wendung für mehrere verflüssigte Gase nach § 4
Abs. 2 der Druckgasverordnung**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 13. 5. 1964 —
III A 2 — 8550 — (III Nr. 31 64)

Die Anlage zu meinem RdErl. v. 18. 3. 1964 (MBl. NW. S. 561 / SMBl. NW. 71312) wird wie folgt geändert:

1. Die Gruppe 4 erhält folgende Fassung:

Gruppe 4 (nichtbrennbare Halogen-Kohlenwasserstoffe)	
Dichlordifluormethan	(Gas 12-R-12)
Dichlormonodifluormethan	(Gas 21-R-21)
Monochlordifluormethan	(Gas 22-R-22)
Dichlortetrafluoräthan	(Gas 114-R-114) ⁷⁾
Monochlordifluormonobrommethan	(Gas 12B1-R-12B1)
Octafluorocyclobutan	(Gas C318-R-C318)
Monochlortrifluoräthan ⁸⁾	

2. Hinter der Fußnote ⁷⁾ wird folgende Anmerkung ⁸⁾ eingefügt:

⁸⁾ Es handelt sich um das Isomer mit der Strukturformel $\text{CH}_2\text{Cl}-\text{CF}_3$.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;

nachrichtlich:

an die im Lande Nordrhein-Westfalen tätigen Technischen Überwachungsvereine.

— MBl. NW. 1964 S. 786.

8300

**Aus- und Fortbildung der Beamten
und Angestellten in der Verwaltung der Kriegsof-
ferversorgung des Landes Nordrhein-Westfalen;
hier: Lehrgänge im Schulungsheim
„Haus Waldfrieden“ in Warstein/Sauerland**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 5. 1964 —
II B 1 — 2081 K (3 64)

Die Aus- und Fortbildung der Beamten und Angestellten in der Verwaltung der Kriegsoferversorgung des Landes Nordrhein-Westfalen führe ich in Lehrgängen im Schulungsheim „Haus Waldfrieden“ in Warstein/Sauerland durch. Die Programme für die Durchführung dieser Lehrgänge werden von mir aufgestellt; ebenso bestimme

ich die Lehrgangsleiter. Die Auswahl der Lehrgangsteilnehmer obliegt den Landesversorgungsämtern, soweit nicht die Teilnahme bestimmter Personengruppen von mir festgelegt ist. Die Lehrgangsteilnehmer sind mir jeweils unter Angabe von Namen, Vornamen, Alter (auch bei weiblichen Bediensteten) und Dienstbezeichnung (bei Angestellten Vergütungsgruppe BAT) zu den in den Programmen genannten Terminen mitzuteilen. Zu den gleichen Terminen haben mir die Lehrgangsleiter ihre Wünsche für die Gestaltung ihres Lehrgangs bekanntzugeben, insbesondere mitzuteilen, welche Fachgebiete behandelt werden sollen und über welches Fachgebiet sie selbst oder andere Lehrkräfte referieren wollen.

Der Tagesablauf während der Lehrgänge soll sich in folgendem Rahmen halten:

7.20 bis 7.50 Uhr	Frühstück
8.00 bis 12.00 Uhr	Unterricht
12.30 bis 13.30 Uhr	Mittagessen
13.30 bis 15.00 Uhr	Mittagspause
15.00 bis 17.30 Uhr	Unterricht
18.30 Uhr	Abendessen.

Am Sonnabend, Sonntag und an den gesetzlichen Feiertagen ist dienstfrei.

Alle Lehrgänge beginnen am Anreisetag mit dem gemeinsamen Mittagessen und enden am Abreisetag nach dem gemeinsamen Mittagessen.

Die **Lehrgangsteilnehmer** und der **Lehrgangsleiter** erhalten im Schulungsheim „Haus Waldfrieden“ Unterkunft und Verpflegung von Amts wegen. Das Tage- und Übernachtungsgeld sind nach § 10 RKG zu kürzen. Die vom achten Tage an gemäß § 12 RKG, Nr. 30 AB zu zahlende ermäßigte Vergütung unterliegt ebenfalls der Kürzung entsprechend Nr. 2 Abs. 5 der Abordnungsbestimmungen. Für Tage mit Teilverpflegung (Tage der An- und Abreise) wird Tagegeld nach § 9 RKG gezahlt. Für die an diesen Tagen vom Schulungsheim „Haus Waldfrieden“ verabreichte Teilverpflegung (Anreisetag = Mittag- und Abendessen; Abreisetag = Frühstück und Mittagessen) ist eine Entschädigung zu zahlen. Die Entschädigung beträgt

für das Frühstück	15 v. H.
für das Mittagessen	30 v. H.
für das Abendessen	30 v. H.

des dem Lehrgangsteilnehmer bzw. dem Lehrgangsleiter zustehenden Tagegeldes.

Lehrgangsteilnehmer, die **Anwärter** des gehobenen oder mittleren Dienstes in der Verwaltung der Kriegsoferversorgung sind, erhalten für den Tag der An- und Abreise Tagegeld nach Reisekostenstufe V; zur Bestreitung kleinerer Ausgaben für die Dauer des Lehrgangs und ggf. der anschließenden schriftlichen Prüfung erhalten sie einen Zuschuß von 2,— DM täglich.

Gastteilnehmer aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland und Lehrkräfte, die nicht Bedienstete der Verwaltung der Kriegsoferversorgung des Landes Nordrhein-Westfalen sind, haben einen von mir festgesetzten Tagessatz für Unterkunft und Verpflegung beim Verwaltungsleiter des Schulungsheimes zu entrichten, bei dem der vom Bund gewährte Zuschuß für den überregionalen Erfahrungsaustausch berücksichtigt ist.

Die **Lehrkräfte** haben für die im Schulungsheim verabreichte Verpflegung eine Entschädigung wie die Lehrgangsteilnehmer bzw. der Lehrgangsleiter an den Tagen mit Teilverpflegung zu zahlen. Bei Inanspruchnahme von Amts wegen unentgeltlich bereitgestellter Übernachtung ist § 10 Abs. 2 RKG anzuwenden.

Lehrgangsteilnehmer, die an dienstfreien Tagen an den dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort zurückkehren, haben für die Dauer ihrer Abwesenheit vom Schulungsheim keinen Anspruch auf Tage- und Übernachtungsgeld bzw. auf die ermäßigte Vergütung. Anwärter erhalten für diese Zeit keinen Zuschuß. Inwieweit aus diesem Anlaß Fahrkosten zu erstatten sind, bestimmt sich nach den Vorschriften des Reisekostenrechts. Die Lehrgangsteilnehmer sind vom jeweiligen Lehrgangsleiter darauf hinzuweisen.

Die den **Lehrkräften** der Dienststellen der Kriegsoferversorgung nach meinem Erlaß v. 23. 11. 1959 (n. v.) — I A 2 — 2655 — zustehende **Entschädigung** für die

nebenamtliche Lehr- und Vortragstätigkeit im Schulungsheim „Haus Waldfrieden“ wird vom Verwaltungsleiter des Schulungsheimes ausgezahlt. Sind für ein Unterrichtsthema oder Referat zwei Lehrkräfte eingesetzt (z. B. Referent und Korreferent), ist beiden die volle Entschädigung zu zahlen. Lehrgangsleiter erhalten die Entschädigung nur, wenn sie allein als Lehrkraft eingesetzt sind. Die näheren Weisungen sind vom Landesversorgungsamt Westfalen zu erteilen.

Nach Beendigung eines Lehrgangs hat der Lehrgangsleiter **mir unmittelbar** einen Bericht über den Verlauf des Lehrgangs in **dreifacher** Ausfertigung vorzulegen. In diesen Bericht sind auch Zweifelsfragen, die während des Unterrichts über die Auslegung gesetzlicher Vorschriften entstanden sind und die auch in einer eingehenden Aussprache nicht geklärt werden konnten, sowie Wünsche, Anregungen und Beschwerden von Lehrgangsteilnehmern bezüglich der Durchführung der Lehrgänge aufzunehmen.

Meinen Erlaß v. 3. 10. 1962 (MBL. NW. S. 1747) hebe ich hiermit auf.

An die Landesversorgungsämter Nordrhein und Westfalen.

— MBL. NW. 1964 S. 786.

II.

Innenminister

Verleihung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Heessen, Landkreis Beckum

Bek. d. Innenministers v. 13. 5. 1964 —
III A 2 — 1202/64

Die Landesregierung hat am 28. April 1964 der Gemeinde Heessen, Landkreis Beckum, das Recht verliehen, die Bezeichnung „Stadt“ zu führen.

— MBL. NW. 1964 S. 787.

Abkommen zwischen dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen und dem Land Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 15. 5. 1964 —
VI B 1 — 41.48.00

Zur Förderung der sportlichen Betätigung der Jugend und einer systematischen sportärztlichen Betreuung der aktiven Sportler ist zwischen dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen und dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Innenminister, folgendes Abkommen getroffen worden, durch das die bisherige Regelung abgelöst wird.

Das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Innenminister,

und

der Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V., vertreten durch seinen Vorstand,

schließen folgendes

A b k o m m e n :

§ 1

(1) Der Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. (im folgenden LSB genannt) führt folgende Aufgaben der sportärztlichen Betreuung in Nordrhein-Westfalen durch:

1. die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen der Sportler,
2. die sportärztlichen Überwachungsuntersuchungen der Sportler,
3. die sportmedizinische Fortbildung von Ärzten und Mannschaftsbetreuern (Sportmasseuren).

(2) Die Untersuchungen nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind Einzeluntersuchungen zur Feststellung der individuellen Sporttauglichkeit. Ihr Ergebnis ist von dem untersuchenden Arzt in einen Sportgesundheitspaß einzutragen, den der Sportler bei seiner ersten Vorsorge- oder Überwachungsuntersuchung erhält. Der Sportgesundheitspaß wird vom LSB unentgeltlich an den Sportler abgegeben.

§ 2

Zur Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben stellt der Innenminister dem LSB Zuwendungen im Rahmen des Landeshaushaltsplanes zur Verfügung.

§ 3

(1) Der LSB stellt für jedes Rechnungsjahr (Kalenderjahr) einen Wirtschaftsplan auf, dessen Aufgliederung dem Landeshaushaltsplan entspricht. In dem Wirtschaftsplan sind alle Einnahmen und Ausgaben zur Durchführung der in § 1 genannten Aufgaben zu erfassen und im einzelnen zu erläutern. Der Wirtschaftsplan ist dem Innenminister zur Genehmigung vorzulegen. In dem Wirtschaftsplan ist insbesondere die Höhe der Vergütung festzulegen, die für die sportärztliche Einzeluntersuchung gezahlt werden darf. Die vom LSB in Ausführung des Abkommens gezahlten Vergütungen und Entschädigungen dürfen die für die Landesverwaltung geltenden Bestimmungen und Richtlinien nicht überschreiten.

(2) Bei der Bewirtschaftung der Landeszuwendungen sind vom LSB die dem Bewilligungsbescheid als Anlage beigefügten Richtlinien des Innenministers zu beachten.

§ 4

(1) Die Planung und Beratung der Maßnahmen zur Erfüllung der in § 1 aufgeführten Aufgaben nimmt ein vom LSB gebildeter Gesundheitsausschuß wahr.

(2) Drei von dem für das Gesundheitswesen zuständigen Landtagsausschuß benannte Vertreter und ein vom Innenminister benannter Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Gesundheitsausschusses des LSB teilzunehmen. Sie sind rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen einzuladen.

§ 5

Die an diesem Abkommen Beteiligten sind sich darüber einig, daß die aus Landesmitteln angeschafften Einrichtungsgegenstände in das Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen übergehen. Sie werden dem LSB zur Durchführung der in § 1 genannten Aufgaben leihweise zur Verfügung gestellt. Über diese Gegenstände ist ein besonderes Verzeichnis zu führen, in das der Innenminister oder die von ihm beauftragte Stelle sowie der Landesrechnungshof jederzeit Einsicht nehmen kann.

§ 6

Der LSB kann im Einvernehmen mit dem Innenminister einen besonderen Geschäftsführer bestellen, wenn dies zur Erledigung der Aufgaben erforderlich ist.

§ 7

(1) Der LSB legt dem Innenminister innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung eines jeden Rechnungsjahres einen Nachweis über die Verwendung der ihm zugewiesenen Mittel vor, der aus einem sachlichen Bericht und einer zahlenmäßigen Übersicht besteht. In dem sachlichen Bericht sind die Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg eingehend darzustellen. Die zahlenmäßige Übersicht ist in gleicher Weise wie der Wirtschaftsplan (§ 3) zu gliedern.

(2) Der Innenminister ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der LSB ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Der Landesrechnungshof ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel an Ort und Stelle oder an seinem Sitz nachzuprüfen. Soweit er es für die Erfüllung des Prüfungszwecks für erforderlich hält, kann er die Prüfung auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers der Zuwendung erstrecken.

§ 8

Dieses Abkommen tritt am 1. 1. 1964 in Kraft.

§ 9

Das Abkommen kann von jedem Beteiligten mit halbjähriger Frist zum 30. 6. oder zum 31. 12. eines jeden Jahres gekündigt werden.

§ 10

(1) Im Falle einer Kündigung des Abkommens wird der Innenminister über die weitere Verwendung der beschafften Gegenstände entscheiden.

(2) Im übrigen obliegt die Abwicklung der Geschäfte dem LSB.

§ 11

(1) Sportärztliche Untersuchungen im Rahmen der Schulgesundheitspflege (§ 58 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens [Dienstordnung für die Gesundheitsämter — Besonderer Teil] vom 30. März 1935 [RMBL. S. 327]) fallen nicht unter dieses Abkommen.

(2) Die Mitwirkungsaufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Förderung der Körperpflege und Leibesübungen gemäß § 3 Abs. 1 II

des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 531) und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen bleiben unberührt.

Düsseldorf, den 21. Februar 1964

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

I. V.

A d e n a u e r

Landessportbund
Nordrhein-Westfalen

Dr. Otto Heckmann

Dr. Schwarz

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBL. NW. 1964 S. 787.

Einziehung von Sera und Impfstoffen

Bek. d. Innenministers v. 15. 5. 1964 — VI A 4 — 62.01.13

Nach Mitteilung des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen v. 18. April 1964 — VI/i — 18 i 02 07 — ist die staatliche Gewährsdauer nachstehend aufgeführter Sera und Impfstoffe abgelaufen. Sie dürfen gemäß § 8 Arzneimittelgesetz nicht mehr zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Diphtherie-Sera

Kontroll-Nr. 6917 — 6933 (sechstausendneunhundertsebzehn bis sechstausendneunhundertdreißig)

Behringwerke AG., Marburg/Lahn

Diphtherie- und Diphtherie-Mischimpfstoffe

Kontroll-Nr. 344 (dreihundertvierundvierzig) Diphtherie-Pertussis-Tetanus
Behringwerke AG., Marburg/Lahn

349 (dreihundertneunundvierzig) Diphtherie-Tetanus

Behringwerke AG., Marburg/Lahn

29 (neunundzwanzig) Diphtherie-Pertussis-Tetanus

Asid-Institut GmbH., Lohhof

30 (dreißig) Diphtherie-Tetanus

Asid-Institut GmbH., Lohhof

Gasbrand-(Gasödem-)Serum

Kontroll-Nr. 594 — 599 (fünfhundertvierundneunzig bis fünfhundertneunundneunzig)

Behringwerke AG., Marburg/Lahn

Geflügelpest-Adsorbatimpfstoffe

Kontroll-Nr. 168 — 171 (einhundertachtundsechzig bis einhunderteinundsiebzig)

Behringwerke AG., Marburg/Lahn

116 (einhundertsechzehn)

Impfstoffwerk Friesoythe/Oldb.

Poliomyelitis-Impfstoffe

Kontroll-Nr. 312 — 314 (dreihundertzwölf bis dreihundertvierzehn)

Behringwerke AG., Marburg/Lahn

34 (vierunddreißig)

Farbenfabriken Bayer AG., Leverkusen

Poliomyelitis-Mischimpfstoffe

Kontroll-Nr. 36 DTPol (sechsenddreißig)

37 DTPol (siebenunddreißig)

39 DTPol (neununddreißig)

108 TPOL (einhundertundacht)

Behringwerke AG., Marburg/Lahn

33 DTPol (dreiunddreißig)

Bayer, Leverkusen

Salmonella-Sera

a) O-Faktoren-Sera

Kontroll-Nr. 88 (achtundachtzig)

90 u. 91 (neunzig u. einundneunzig)

93 — 96 (dreiundneunzig bis sechsundneunzig)

98 u. 99 (achtundneunzig u. neunundneunzig)

101 (einhundertundeins)

104 (einhundertundvier)

Behringwerke AG., Marburg/Lahn

b) nicht abs. omnivalent

Kontroll-Nr. 87 (siebenundachtzig)

Behringwerke AG., Marburg/Lahn

Tetanus- und Tetanus-Mischimpfstoffe

Kontroll-Nr. 59 u. 60 Tetanus (neunundfünfzig u. sechzig)
 61 TABTet (einundsechzig)
 Behringwerke AG., Marburg-Lahn

Tetanus-Sera

Kontroll-Nr. 7064 — 7068 (siebentausedvierundsechzig bis siebentausedachtundsechzig)
 7070 — 7096 (siebentausedsiebzg bis siebentausedsechsunneunzig)
 Behringwerke AG., Marburg-Lahn
 101 (einhunderteins)
 Asid-Institut GmbH., Lohhof
 Kontroll-Nr. 19 (neunzehn)
 Serumwerk Memsen, Memsen ü. Hoya/Weser
 FP 2272 (zweitausedzweihundertzweundsiebzg)
 FP 2275 (zweitausedzweihundertfünfundsiebzg)
 FP 2280 (zweitausedzweihundertundachtzig)
 FP 2282 (zweitausedzweihundertzweundachtzig)
 FP 2295 (zweitausedzweihundertfünfundneunzig)
 Barroughs Wellcome, London

Tuberkuline

Kontroll-Nr. 120 Alttuberkulin (hundertundzwanzig)
 Farbwerke Hoechst
 37 u. 38 Rinder-Einheitstuberk. (siebenunddreißig u. achtunddreißig)
 Farbwerke Hoechst
 54 Rinder-Einheitstuberk. (vierundfünfzig)
 Asid-Institut GmbH., Lohhof
 16 Rinder-Einheitstuberk. (sechzehn)
 Serumwerk Memsen, Memsen ü. Hoya/Weser

Testseren (flüssig) zur Bestimmung der Blutgruppen A, B, O

Kontroll-Nr. 1996 — 2003	2054 — 2056	2099 — 2101
2005 — 2010	2058 — 2060	2103 — 2108
2012 — 2016	2065 — 2067	2112 — 2114
2018 — 2020	2070 — 2075	2121 — 2123
2025 — 2027	2082 — 2084	2130 — 2135
2033 — 2039	2088 — 2093	2139
2043 — 2052	2095 — 2097	2141 — 2143
		2159 — 2161

Rohsera zur Bestimmung der Blutfaktoren M u. N

Kontroll-Nr. 2042
 2085
 2102
 2136

Trockenabgüsse zur Bestimmung der Blutfaktoren M u. N

Kontroll-Nr. 1385 — 1387

Testsera (flüssig, agglutinierend) zur Bestimmung des Rh-Faktors D

Kontroll-Nr. 2302
 2352
 2368
 2402 u. 2403
 2407
 2425

Testsera (flüssig, supplementwirksam) zur Bestimmung des Rhesusfaktors D

Kontroll-Nr. 2011
 2017
 2021 — 2024
 2028 u. 2029
 2031 u. 2032
 2053
 2057
 2061
 2064
 2068 u. 2069
 2078 — 2081
 2086 u. 2087
 2094
 2110 u. 2111
 2115 — 2119
 2125 — 2128
 2140
 2144 — 2146
 2162

Schweine-Rotlauf-Serum

Kontroll-Nr. 45 (fünfundvierzig)
 Asid-Institut GmbH, Lohhof
 2014 — 2019 (zweitausendvierzehn bis zweitausendneunzehn)
 Behringwerke AG., Marburg-Lahn
 59 u. 60 (neunundfünfzig u. sechzig)
 Serumwerk Memsen, Memsen ü. Hoya-Weser

Schweine-Rotlauf-Impfstoffe

Kontroll-Nr. 350 — 356 (dreihundertfünfzig bis dreihundertsechsfundfünfzig)
 358 u. 359 (dreihundertachtundfünfzig u. dreihundertneunundfünfzig)
 Behringwerke AG., Marburg-Lahn
 40 (vierzig)
 Asid-Institut GmbH, Lohhof
 27 (siebenundzwanzig)
 Serumwerk Memsen, Memsen ü. Hoya-Weser
 18 (achtzehn)
 Impfstoffwerk Friesoythe-Oldbg.
 569 (fünfhundertneunundsechzig)
 Bakt. Institut Dr. Rentschler & Co., Warthausen/Württ.

(Im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen.)

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1964 S. 788.

Arbeits- und Sozialminister

**Druckgasverordnung;
 hier: Einbau-Sicherheitsventil für Gasflaschen-
 ventile 19.8 Propan DIN 477**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 14. 5. 1964 —
 III A 2 — 8551 Tgb.Nr. 90/64

Auf Antrag der Firma Rudolf Majert & Co. KG., Hersel/Bonn, wird gemäß Ziffer 12 Absatz 5 und Ziffer 36 Absatz 2 Nr. 1 der Technischen Grundsätze für die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase v. 2. Dezember 1935 i. d. F. d. RdErl. v. 3. 7. 1963 (SMBL. NW. 71312) — TG — nach Anhören des Deutschen Druckgasausschusses unter Zugrundelegung der von der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM), Berlin-Dahlem, durchgeführten Baumusterprüfung (Bericht vom 27. Februar 1964 Tgb.Nr. 10109/63; 4—1674) die Bauart des

Einbau-Sicherheitsventils
 für Gasflaschenventile 19.8 Propan DIN 477
 für Flaschen für Propan und Butan bis einschließlich
 33 l Rauminhalt

nach den Zeichnungen

Nr. FV 51292 — 01.4	vom 1. 3. 1963
(Zusammenstellungs- zeichnung)	
Nr. FV 51292 — 01.4	" 1. 3. 1963
Nr. FV 51292 — 12.3	" 20. 5. 1961
Nr. FV 51292 — 11.4	" 20. 5. 1961
Nr. FV 51292 — 28.4	" 20. 5. 1961
Nr. FV 51292 — 18.4	" 20. 5. 1961
Nr. FV 51292 — 19.4	" 20. 5. 1961
Nr. FV 51292 — 35.4	" 20. 5. 1961
Nr. FV 51292 — 16.4	" 20. 5. 1961
Nr. FV 291 — 25	" 16. 2. 1962
Nr. FV 51292 — 30.4	" 20. 5. 1961
Nr. FV 51292 — 20.4	" 16. 2. 1962
Nr. FV 51292 — 29.4	" 20. 5. 1961
Nr. FV 51292 — 15.4	" 20. 5. 1961
Nr. FV 51292 — 14.4	" 20. 5. 1961
Nr. FV 51292 — 6.4	" 20. 5. 1961
Nr. FV 51292 — 13.4	" 20. 5. 1961
Nr. FV 51292 — 34.4	" 20. 5. 1961
Nr. FV 51292 — 33.4	" 5. 3. 1963
Nr. FV 51292 — 21.4	" 20. 5. 1961

Nr. FV 51292 — 22.4	" 20. 5. 1961
Nr. FV 51292 — 32.4	" 20. 5. 1961
Nr. FV 51292 — 23.4	" 20. 5. 1961
Nr. FV 290 — 26	" 12. 2. 1962
Nr. FV 51292 — 25.4	" 20. 5. 1961

in der in dem Bericht beschriebenen Ausführung unter dem Zulassungszeichen

M:D—SV 35/4

anerkannt und der Herstellung oder — wenn die Einzelteile von Zuliefererfirmen gefertigt werden — der Montage dieses Sicherheitsventils im Betrieb der Firma in Hersel/Bonn widerruflich zugestimmt.

Die Bauartanerkennung und die Herstellungs- bzw. Montagezustimmung werden auf 5 Jahre bis zum 31. Mai 1969 befristet.

Die Bauartanerkennung wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Das Sicherheitsventil muß hinsichtlich Ausführung, Abmessung und Werkstoff mit den von der BAM geprüften Mustern und mit den vorgenannten Zeichnungen übereinstimmen und im übrigen den Vorschriften der Ziffer 36 Absatz 1 TG entsprechen.
2. Jedes Sicherheitsventil dieser Bauart muß
 - a) im Herstellerwerk entsprechend Ziffer 37 TG geprüft und
 - b) zum Zeichen der Übereinstimmung mit der anerkannten Bauart mit dem in diesem Bescheid genannten Bauartkennzeichen — abweichend von Ziffer 38 Absatz 1 TG — deutlich gekennzeichnet sein.
 Die Kennzeichen müssen als Schlag- oder Gußzeichen oder in ähnlicher Weise auf einer oder zwei nebeneinanderliegenden Schlüsselflächen des Gasflaschenventils angebracht sein.

Hinweis:

Wenn festgestellt wird, daß durch den Betrieb des Sicherheitsventils erhebliche Gefahren für Beschäftigte oder Dritte zu befürchten sind oder wenn die Voraussetzungen, die für die Erteilung der Zulassung maßgebend waren, nicht mehr vorliegen oder nachträglich weggefallen sind, kann

1. die Zulassung nachträglich mit weiteren Auflagen oder Bedingungen verbunden werden,
2. die Zulassung widerrufen werden, sofern durch nachträgliche Auflagen Mängel nicht beseitigt werden können.

— MBl. NW. 1964 S. 790.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 22 v. 19. 5. 1964

(Einzelpreis dieser Nummer 0.50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
221	30. 4. 1964	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens über die Verlängerung des Verwaltungsabkommens zwischen dem Bund und den Ländern über die Errichtung eines Wissenschaftsrates	167
600	23. 4. 1964	Verordnung über die Änderung der örtlichen Zuständigkeit der Finanzämter Bochum und Hattingen	168
602	5. 5. 1964	Verordnung über die Verteilung der Pauschbeträge zur Ablösung der Verwaltungskostenzuschüsse der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn	168
611	5. 5. 1964	Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau (GrERatG)	169
	27. 4. 1964	Bekanntmachung in Enteignungssachen	170

— MBI. NW. 1964 S. 791.

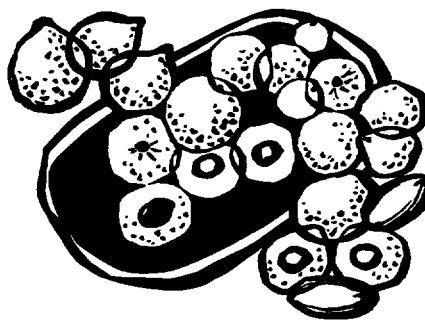
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 10 v. 15. 5. 1964

(Einzelpreis dieser Nummer 0.60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Personalnachrichten	109	bereits rechtskräftig verhängte Sperrfrist beginnen soll, ist gesetzwidrig. OLG Hamm vom 21. Februar 1964 — 3 Ss 1358/63	116
Rechtsprechung		2. StGB § 330 a. — Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Täter im Zustand sinnloser Trunkenheit ohne bestimmte Vorstellungen tätig wird und daher eine durch einen Willensakt bestimmte Handlung im Sinne des § 330 a StGB nicht mehr vorliegt, ist auch das äußere Verhalten des Täters zu berücksichtigen. OLG Hamm vom 14. Februar 1964 — 3 Ss 1536/63	117
Zivilrecht		3. LMG §§ 4, 11. — Der Verkäufer leichtverderblicher Lebensmittel muß deren Beschaffenheit stichprobenweise schon beim Bezug vom Hersteller auch dann überprüfen, wenn dieser ihm bisher nur einwandfreie Ware geliefert hat. OLG Hamm vom 12. März 1964 — 2 Ss 140/64	118
1. BGB § 138. — Unsittliche Knebelung von Kunden in sogenannten Kreditverschaffungsverträgen. OLG Hamm vom 23. März 1964 — 18 U 244/63	111	Kostenrecht	
2. HGB § 22. — Beim Erwerb des Handelsgeschäfts eines Einzelkaufmanns mit Firma durch eine Handelsgesellschaft kann diese die bisherige Firma ohne einen auf das Gesellschaftsverhältnis hinweisenden Zusatz fortführen. OLG Hamm vom 28. Februar 1964 — 15 W 538/63	113	1. BRAGebO §§ 15, 31 Nr. 1, § 123; Ges. z. Änderung der BRAGebO und des GKG vom 19. Juni 1961, § 1 Nr. 5, § 3; KostÄndG vom 26. Juli 1957, Art. XI § 3 IV S. 1. — Ist der Rechtsanwalt vor dem Inkrafttreten der BRAGebO in einem Rechtsstreit als Armenanwalt beigeordnet worden, so gilt nach Art. XI § 3 IV S. 1 KostÄndG für die Prozeßgebühr das vor dem Inkrafttreten der BRAGebO geltende Recht auch dann weiter, wenn nach dem Inkrafttreten des Ges. z. Änderung der BRAGebO und des GKG vom 19. Juni 1961 die Sache aus der höheren Instanz an ein nachgeordnetes Gericht zurückverwiesen worden ist. — Beendigung des Rechtszuges nach § 3 des Ges. vom 19. Juni 1961 ist im gebührenrechtlichen Sinne zu verstehen. OLG Hamm vom 24. März 1964 — 14 W 22/64	119
3. MSchG § 41. — In Mieteinigungssachen ist gegen die Entscheidung der Beschwerdestelle eine weitere Beschwerde nicht statthaft. OLG Düsseldorf vom 20. März 1964 — 3 W 40/64	114	2. ZuSEntschG § 3. — Eine Erhöhung der Entschädigung des hauptberuflichen Sachverständigen nach § 3 III c ZuSEntschG kann bereits dann gerechtfertigt sein, wenn dieser einen nicht unbeachtlichen Teil seiner Arbeitskraft der Gutachtertätigkeit für Gericht oder Staatsanwaltschaft widmet. OLG Hamm vom 7. April 1964 — 3 Ws 554/63	119
4. ZPO § 114 IV. — Einer in Liquidation befindlichen GmbH kann das Armenrecht nicht schon deshalb bewilligt werden, weil ein ungünstiger Prozeßausgang ihre Zahlungsfähigkeit so weit mindern könnte, daß die Zahlung ihrer Steuerrückstände gefährdet würde. OLG Köln vom 25. Februar 1964 — 7 U 226/63	114		
5. ZPO § 114. — Den Parteien kann das Armenrecht für einen Vergleich, durch den sie in der Berufungsinstanz die Rücknahme ihrer unbegründeten beiderseitigen Rechtsmittel vereinbaren, nicht bewilligt werden. OLG Köln vom 20. Februar 1964 — 10 U 107/63	115		
6. KO §§ 1, 6; HGB §§ 22, 23; BGB § 1975. — Der Konkursverwalter kann im Nachlaßkonkurs die zur Fortführung der bisherigen Firma durch den Erwerber eines zum Nachlaß gehörigen Handelsgeschäfts erforderliche Einwilligung rechtswirksam erteilen, wenn in der Firma lediglich der Mädchennamen der Erbin enthalten ist. OLG Hamm vom 10. März 1964 — 15 W 8/64	115		
Strafrecht			
1. StGB § 42 m. — Die Anordnung einer sogenannten „Anschlußfrist“, die erst im Anschluß an eine			

— MBI. NW. 1964 S. 791.



**Südfrüchte, Trockenobst,
Feigen, Datteln, Nüsse
in Deinem **PÄCKCHEN**
erfreuen „drüben“
die ganze Familie**

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.